

TE Vwgh Erkenntnis 1998/9/9 98/04/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §66 Abs4;

GewO 1994 §353 Z1 litb;

GewO 1994 §359 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident D r. W. Pesendorfer und die Hofräte DDr. Jakusch, Dr. Stöberl, Dr. Blaschek und Dr. Baur als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Urban, über die Beschwerde der EG in W, vertreten durch Dr. G, Rechtsanwältin in R, gegen den Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Februar 1998, Zl. 319.579/1-III/A/2a/98, betreffend Verfahren gemäß § 81 GewO 1994 (mitbeteiligte Partei: HR in W),

zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 15.000,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Februar 1998 wurde der Beschwerdeführerin die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung eines Kundenparkplatzes an einem näher bezeichneten Standort unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

"Entweder

1.a der Verfahrensgegenständliche Parkplatz ist ab 22.00 Uhr

(bis zur Aufsperrstunde des gegenständlichen Lokals) geschlossen zu halten, sodaß ein Zu- und Abfahren nicht mehr möglich ist und ist ein Lärmschutzwand in gleichbleibender Höhe dicht an den Boden anschließen auf der

gesamten Länge der Grenze zwischen dem Parkplatz und der Nachbarliegenschaft R zu errichten. Diese Lärmschutzwand muß mindestens 5 m (gerechnet vom Niveau des Parkplatzes) hoch sein und ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 25 dB aufweisen (dies kann entweder eine Holzwand mit mindestens 25 mm Dicke, eine 120 mm dicke Vollziegelwand oder eine 100 mm dicke Wand aus Gasbetonplatten sein) oder

1. b der Verfahrensgegenständliche Parkplatz ist ab 23.00 Uhr

(bis zur Aufsperrstunde des gegenständlichen Lokals) geschlossen zu halten, sodaß ein Zu- und Abfahren nicht mehr möglich ist und ist eine Lärmschutzwand in gleichbleibender Höhe dicht an den Boden angeschlossen auf der gesamten Länge der Grenze zwischen dem Parkplatz und der Nachbarliegenschaft R zu errichten. Diese Lärmschutzwand muß mindestens 7 m (gerechnet vom Niveau des Parkplatzes) hoch sein und ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 25 dB aufweisen (dies kann entweder eine Holzwand mit mindestens 25 mm Dicke, eine 120 mm dicke Vollziegelwand oder eine 100 mm dicke Wand aus Gasbetonplatten sein).

2. Der gegenständliche Parkplatz ist mit einer wirksamen Abschrankung zu versehen, sodaß eine Benützung nur durch Kunden der gegenständlichen Betriebsanlage und nur während der oben angeführten Betriebszeiten möglich ist. Dazu ist eine Schrankenanlage mit Zeitschaltung einzurichten, die sich bei Münzeinwurf oder Einführung einer Karte, welche in der Betriebsanlage der Genehmigungswerberin an Kunden auszugeben werden, innerhalb der festgelegten Betriebszeiten öffnet."

Nach der Begründung dieses Bescheides gingen sowohl der vom Bundesminister beigezogene gewerbetechnische Amtssachverständige wie auch der medizinische Amtssachverständige von dem Projekt eines Parkplatzes für maximal 15 Pkw aus und ermittelten auf dieser Grundlage die bei Betrieb des Parkplatzes auf die Liegenschaft der mitbeteiligten Parteien einwirkenden Emissionen. Diesem Gutachten folgend gelangte der Bundesminister zu dem Ergebnis, daß nur bei Einhaltung der von ihm vorgeschriebenen Auflagen eine Gefährdung der Gesundheit von Nachbarn vermieden werde und auch keine nach dem Maßstab eines gesunden, normal empfindenden Kindes bzw. Erwachsenen unzumutbaren Emissionen zu erwarten seien, während ohne Realisierung der vorgeschriebenen Auflagen dies nicht der Fall sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die mitbeteiligte Partei stellt in ihrer Gegenschrift einen gleichlautenden Antrag.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich die Beschwerdeführerin in dem Recht verletzt, daß ihr nur die am wenigsten einschneidenden Auflagen vorgeschrieben werden. In Ausführung des so zu verstandenen Beschwerdepunktes bringt sie unter anderem vor, sie habe im Zuge des Verfahrens ihr ursprünglich einen Parkplatz für maximal 15

Pkw umfassendes Projekt auf einen Parkplatz für maximal neun bis zehn Pkw eingeschränkt, dennoch seien die von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen bei Erstellung ihrer Gutachten und die belangte Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides davon ausgegangen, daß der Parkplatz dem Abstellen von maximal 15 Pkw diene. Schon mit diesem Vorbringen ist die Beschwerdeführerin im Recht. Wie sich aus den dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Akten des Verwaltungsverfahrens ergibt, hat die Beschwerdeführerin zwar ihrem ursprünglichen Ansuchen um Genehmigung der in Rede stehenden Änderung ihrer Betriebsanlage vom 3. April 1996 einen Lageplan angeschlossen, aus dem ersichtlich ist, daß der geplante Parkplatz für "10 bis 15 Pkw"

ausgelegt sei. Sie hat dieses Ansuchen jedoch mit ihrem an die Erstbehörde gerichteten Schreiben vom 14. Juni 1996 dahingehend eingeschränkt, "daß dieser Parkplatz wesentlich kleiner ausfallen wird und sind

nunmehr zehn Stellplätze vorgesehen". Gleichzeitig legte sie einen neuen Plan vor, in dem auf der fraglichen Fläche zehn Parkplätze eingezeichnet sind. Es war daher verfehlt, wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon ausging, Gegenstand der zu erteilenden Genehmigung sei ein für maximal 15 Pkw ausgelegter Parkplatz und die erforderlichen Auflagen auf die von einer derartigen Anzahl von Fahrzeugen zu erwartenden Emissionen abstellte. Daran vermag der Umstand, daß

die Erstbehörde, ohne im Bescheidspruch die Anzahl der Fahrzeuge, für die der Parkplatz vorgesehen ist, zu nennen, beide von der Beschwerdeführerin vorgelegten Lagepläne mit dem Genehmigungsvermerk im Sinne

des § 359 Abs. 2 GewO 1994 versah, nichts zu ändern. Der angefochtene Bescheid war daher schon aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich aus Gründen der Verfahrensökonomie für das fortzusetzende Verfahren noch zu der Bemerkung veranlaßt,

daß aus der Begründung des angefochtenen Bescheides in keiner Weise erkennbar ist, warum die belangte Behörde zur Erzielung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 77 Abs. 1 GewO 1994 die Vorschreibung der Auflage Punkt 2. für erforderlich erachtete.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff

VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994. Wien, am 9. September 1998

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040066.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at